



BEITRAGSORDNUNG

(ANLAGE 2 ZUR SATZUNG DES VPK-BUNDESVERBAND E.V.)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Beitragsordnung ist aufgrund des § 13 der Satzung des Bundesverbandes erstellt.
- 1.2 Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse, Spenden und Sammlungen aufgebracht.
- 1.3 Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.
- 1.4 Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Präsidiums nach Anhörung des Rates der Mitglieds- und Fachverbände (RaLF) durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Berechnung der Beiträge

- 2.1 Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Gesamtzahl der in den Einrichtungen und Diensten eines Mitglieds nach § 4 Ziff. 1 a), b) und c) der Satzung angebotenen Vergleichsplätze. Die Ermittlung der Vergleichsplätze bestimmt sich nach folgendem Schlüssel:
 - a) Bei vollstationären Angeboten entspricht ein genehmigter Platz 1 Vergleichsplatz.
 - b) Ein teilstationärer Platz entspricht 0,5 Vergleichsplätzen.
 - c) Ein Platz in der Kindertagesstätte entspricht 0,17 Vergleichsplätzen.
 - d) Bei ambulanten Diensten und Leistungen ergeben die innerhalb des letzten Kalenderjahres gegen Entgelt geleisteten Fachleistungsstunden dividiert durch die durchschnittliche Jahresarbeitszeit nach KGST die Anzahl der Vergleichsplätze.

Die Ermittlung der Vergleichsplätze erfolgt jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres.

Die Summe der Vergleichsplätze wird je Mitglied auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

- 2.2 Die ermittelten Vergleichsplätze werden dem Bundesverband jeweils im Januar bzw. im Juli eines Jahres von den Mitgliedern mitgeteilt.
- 2.3 Die Beitragsberechnung für Mitglieder nach § 4 Ziff. 1 a), b) und c) der Satzung des Bundesverbandes erfolgt auf der Grundlage der Kalkulationsplätze des Mitgliedsverbandes. Zur Berechnung der Kalkulationsplätze wird die Beitragsstaffelung des jeweiligen Mitgliedsverbandes angewendet.

Für die Kalkulationsplätze sind die Beiträge an den Bundesverband abzuführen:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------|
| a) bis 700 Kalkulationsplätze: | 100 % des Grundbeitrages |
| b) 701 bis 1.300 Kalkulationsplätze: | 80 % des Grundbeitrages |
| c) ab 1.301 Kalkulationsplätze: | beitragsfrei. |



VPK – Bundesverband privater Träger
der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.

- 2.4. Die Mitglieder legen die Grundlagen ihrer Beitragsberechnung offen, sofern der Bundesverband dies wünscht.
- 2.5. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund auf Antrag im Einzelfall eine Beitragsreduzierung vornehmen.
- 2.6. Von Ehrenmitgliedern nach § 4 Ziff. 3 der Satzung wird kein Beitrag erhoben.
- 2.7. Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder gemäß § 4 Ziff. 2 der Satzung liegt im Ermessen des Mitglieds, sollte aber mindestens dem Grundbeitrag entsprechen.
- 2.8. Das Präsidium legt mit dem Wirtschaftsplan einen Vorschlag für die Höhe des Grundbeitrages pro Vergleichsplatz vor. Die Höhe des Grundbeitrages wird mit dem Wirtschaftsplan beschlossen.
- 2.9. Die ermittelten Beiträge werden jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres erhoben.

3. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wird mit 65,00 € festgelegt.

4. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.